

## Die Bischofskonferenz

1. *Einleitung.* Die Kollegialität der Bischöfe ist als Thema beim 2. Vatikanischen Konzil unter so speziellen Aspekten sichtbar geworden, daß es mir nicht angebracht scheint, sie nur im historisch-rechtlichen Rahmen zu betrachten, gleichsam als ob ihre Entwicklung sich innerhalb der Entwicklung der kanonischen Wissenschaft vollzogen hätte. Bei einer solchen Betrachtungsweise bestünde die Gefahr, dem Geist Gewalt anzutun, der in diesem, für die Kirche so wichtigen Augenblick die Bischofskonferenzen beseelt.

Es genügt wohl, daran zu erinnern, daß in der seit 1918 gültigen kanonischen Disziplin stets auch der Begriff der kollegialen pastoralen Fürsorge zu finden war, der seit dem fernen Altertum in der Kirche feststand. Dies erklärt das Bestehen von Partikular-Konzilien als Dauereinrichtung, die der Codex Juris Canonici in Provinzialkonzilien (mit der ältesten und konstantesten Tradition) und in Plenarkonzilien einteilt. (Letztere für Regionen, die mehr als eine Kirchenprovinz umfassen, wobei die Landesgrenzen keine Rolle spielen.) Er vermeidet damit sorgfältig die Anerkennung der zivilrechtlichen Realität des Staates auch als kirchliche Struktur.

Andererseits traten schon während des 19. Jahrhunderts die regionalen und auch die nationalen Bischofskonferenzen tätig in Erscheinung, die der CJC im Kanon 292 zum erstenmal in der Geschichte in den Aufbau der Kirche miteinbezog und denen er einen sehr begrenzten juristischen Status gab.

Diese Zeilen wollen in aller Bescheidenheit einige Anfangsperspektiven aufzeigen, die dazu beitragen könnten, die bereits bestehende und in Zukunft auf diesem Gebiet noch zu erwartende spezielle Gesetzgebung zu erhellen, und die kanonische Doktrin über die Bischofskonferenz, im Einklang mit Geist und Lehre des II. Vatikanischen Konzils, festzustellen und weiterzuführen.

Nach unserer Ansicht hat das Konzil nicht nur eine in heutiger Zeit gebieterisch angemeldete pastorale Forderung aufgenommen, sondern auch

dem vom Heiligen Geist den bischöflichen Theologen verliehenen Geist der Kollegialität den Weg frei gemacht. Es erfüllte damit eine Forderung, die das 1. Vatikanische Konzil unerfüllt gelassen hatte.

2. *Die Liturgie-Konstitution.* Die Gesetzgebung des CJC hielt sich an die oben angeführten grundsätzlichen Feststellungen. Die unmittelbaren Vorgänger der bestehenden Bischofskonferenzen, die jeder gesetzlich verankerten Gewalt entbehrten und nur moralische Autorität besaßen, übten anfänglich gewohnheitsmäßig eine Art kollektiver Tätigkeit aus, die nach und nach den Zusammentritt der Konzilien immer seltener erforderlich machte; sie wurden regelmäßige Veranstaltungen. Aber es blieb doch immer noch ein Rest von Widerstand: Man wollte die Übereinkommen der Bischofskonferenzen nicht als bindend erklären, wie aus der Lektüre des Schemas des Konzilsdrekretes «*De pastoralis et Episcoporum munere*» hervorgeht.

Vielleicht war der, zwar vorsichtig abgefaßte, aber eben doch gegen die Kollegialität gerichtete Artikel 22 der Konstitution über die Heilige Liturgie, der Grund dafür, daß sich, zum erstenmal im Leben der Kirche, im Rahmen der Kollegialität eine besondere gesetzgeberische Aktivität außerhalb der Konzilien entfaltete.

Dazu kam noch verstärkend, daß während der drei bisherigen Sessionen, am Rande des Konzilsgeschehens, Bischofskonferenzen in Aktion traten. Daraus ergaben sich zwar keine unmittelbaren juristischen Weiterungen, aber viele Bischöfe wurden doch erst bei dieser Gelegenheit mit der Arbeit der Bischofskonferenzen vertraut, und in verschiedenen Ländern ging man hernach daran, die Bischofskonferenzen auch konkret juristisch zu unterbauen.

3. *Theologische Grundlagen.* Die grundlegende Basis, die auch die theologischen Wurzeln der Bischofskonferenzen aufzeigt, ist die Konzils-Konstitution «*Lumen gentium*». Denn wenn auch die Kollegialität der Bischöfe göttlichen Rechtes und gleichsam Eigentum des gesamten Welt-Episko-

pates ist, mit dem Nachfolger Petri an der Spitze, so entstammen doch einige grundsätzliche Feststellungen, die die beschränkte Kollegial-Funktion verdeutlichen, der in Kapitel III der Konstitution über die Kirche enthaltenen Doktrin.

Es wird dort bestätigt, daß die früheren Konzilien, auch die nicht ökumenischen, und die Gemeinschaft, die die Bischöfe stets unter sich aufrechterhielten, im allgemeinen «ordinis episcopalis indolem et rationem collegialem confirmant». Somit kann man die Bischofskonferenzen mindestens als ein Zeichen bischöflicher Kollegialität bezeichnen, wie zweifellos auch die Pluralität der weihenden Bischöfe bei der Bischofsweihe ein solches Zeichen ist.

Es genügt, folgenden Satz aus der Konstitution wiederzugeben: «Collegialis unio etiam in mutuis relationibus singulorum Episcoporum cum particularibus Ecclesiis Ecclesiaque universali apparet.» Mit einem Wort: das positive Recht, das die Partikularkonzilien regulierte und das in unmittelbarer Zukunft auch die Bischofskonferenzen regulieren wird, ist eine konkrete, sicherlich noch modifizierbare, aber sehr aktuelle Verwirklichung jenes Anliegens der Kirche, das kraft göttlichen Rechts alle Glieder des Bischofskollegiums betrifft. Pius XII. hatte darauf in seiner Enzyklika «Fidei donum» bereits verwiesen.

Darüber hinaus bestätigt die Konstitution «Lumen gentium» ausdrücklich: «Episcopi denique, in universali caritatis societate, fraternum adiutorium aliis Ecclesiis, praesertim finitimis et egentioribus, secundum venerandum antiquitatis exemplum, libenter praebeant.» Und sie fügt bei: «Divina providentia... factum est ut variae in variis locis ab Apostolis eorumque successoribus institutae Ecclesiae decursu temporum in plures coaluerint coetus, organice conjunctos...» und schließt dann feierlich: «Simili ratione Coetus Episcopales hodie multiplicem atque fecundam opem conferre possunt, ut collegialis affectus ad concretam applicationem perducatur.»

4. *Positives Recht.* Ein Dokument des 2. Vatikanischen Konzils, das sozusagen die «Charta» der Bischofskonferenzen bilden wird, ist zweifellos Kapitel III des Konzilsdekretes «De pastoralis Episcoporum munere». In ihm äußert das Konzil, nach Erwähnung der oben angeführten historischen Voraussetzungen, den Wunsch, die ehrwürdige Tradition der Partikularkonzilien möge fort-dauern. Es gibt allerdings von sich aus keine konkreten Normen an und verweist auf die kanonische

Gesetzgebung, die sich den Gegebenheiten unserer heutigen Zeit anzupassen habe.

Das Dekret geht dann soweit, bereits die grundlegenden kanonischen Normen für die Bischofskonferenzen festzulegen; es bestätigt die bedeutende Wichtigkeit dieser Konferenzen für unsere Gegenwart und ruft dazu auf, die in einigen Ländern bereits gemachten Erfahrungen zu nützen. Schließlich bestätigt das Konzil feierlich: «Sacrosancta haec Synodus summopere expedire censet, ut ubique terrarum eiusdem nationis seu regionis Episcopi in unum coetum conflant ut statis temporibus simul convenientes, communicatis prudentiae et experientiae luminibus collatisque consiliiis sancta fiat ad commune Ecclesiarum bonum virium conspiratio.»

5. *Geist der Erneuerung.* Bisher sprachen wir von Spuren und Wegen, wie sie sich den konziliaren Bemühungen unmittelbar vor dem Konzil anboten. All dies muß nun noch unter dem Gesichtspunkt des im gegenwärtigen Konzilsgeschehen die Kirche beseelenden Geistes ergänzt und vervollständigt werden. Denn dieser Geist sollte bei der Formung juristischer Normen und auch bei der Organisation des Aufbaus der Bischofskonferenzen mit seinem ganzen Gewicht gegenwärtig sein.

Nur so kann vermieden werden, daß die juristische Dimension isoliert von den übrigen Dimensionen des kirchlichen Lebens betrachtet wird. Jede wahre Rechtsorganisation schließt ja auch eine normative Funktion in sich: sie will den betroffenen Personen das Leben in der Gemeinschaft erleichtern; auf ihre Art reduziert sie strukturelle Gebilde auf ihre dienende Funktion und stellt so wirklicher und sichtbarer den Aspekt der Diakonie heraus, der für jede Funktion in der Kirche Gültigkeit besitzt.

6. *Juristisches Grundproblem.* Das soeben Gesagte legt uns nahe, noch ein grundsätzliches kanonisches Problem aufzuwerfen, das die künftige kanonische Gesetzgebung bei der Fixierung der Aufgaben und der Aktivität des Bischofskollegiums kaum wird außer acht lassen können. Man könnte es bescheiden so formulieren: noch vor der Erneuerung der kanonischen Gesetzgebung über die Bischofskonferenzen sei es dringend notwendig, die theologische und pastorale Doktrin des Konzils hierüber klar herauszustellen. Mit einem lateinischen Satz käme dies folgendermaßen zum Ausdruck: «Lineamenta fundamentalia constitutionis Ecclesiae hodiernis rerum adjunctis accomodatae.»

Nur so ist eine gefährliche Illusion zu vermeiden,

die zu einer oberflächlichen Erneuerung führen und die pastoralen Auswirkungen vereiteln würde, die nach der Ansicht der Gesetzgeber positive Kirchengesetze zeitigen sollten.

Den Ausgangspunkt müßte zweifellos die Konstitution über die Kirche bilden; man müßte aber dabei die gesamte pastorale Wirklichkeit von heute mitberücksichtigen, ohne jene ethisch-juristischen Postulate zu vergessen, die sich auf die menschliche Person beziehen und die keineswegs heute weniger wichtig erscheinen, sondern die gerade im Lichte der Heilsgeschichte aufgewertet wurden.

Deshalb sollte man – bei aller Anerkennung der wertvollen und widerstandsfähigen Elemente des positiven Rechtes – mit viel innerem Dynamismus ans Werk gehen, gemäß den vom Papst dem «*Concilium*» für die Liturgiereform erteilten Richtlinien: «... omnia ita fiant, ut quaelibet innovatio cohaerentiam et concordiam cum sana traditione prae se ferat, et novae formae e formis exstantibus quasi sua sponte florescant.» Es gilt, diese neue Form zu finden, mit Überlegungen, die neben dem Glauben und den pastoralen Notwendigkeiten auch die Prinzipien der natürlichen Ethik in Betracht ziehen. Es handelt sich ja nicht darum, einfach die Normen von gestern mit denen von heute zu verbinden, sondern es gilt, aus dem bisherigen Zustand heraus zur Dynamik vorzustoßen, von der Starrheit zur «*Souplesse*» zu gelangen.

Der Geist, in dem die Bischofskonferenzen tätig sein sollen, scheint also ebenso wichtig wie ihr struktureller Aufbau. Es ist jener Geist, der stets ein Gottesvolk aus menschlichen Personen vor sich sieht, die durch die Taufe zu Kindern Gottes und der Kirche wurden, mit allen Pflichten des Christen, aber auch mit allen Rechten als Glieder der Kirche.

7. *Grenzen der Bischofskonferenzen.* In dieser grundlegenden Auffassung von der menschlichen Person, die ins Gottesvolk eingegliedert wurde, finden die Bischofskonferenzen von innen heraus eine Grenze für ihre normative Tätigkeit. Sie werden sich gleichsam im oberen Bereich der Gemeinschaft bewegen, sie werden die innere Selbständigkeit der Bischöfe achten müssen, die ja schon vorher bestand und die stärker ist als die Aktivität des Kollegiums. Sie werden zudem der höchsten kirchlichen Autorität jene Angelegenheiten vorbehalten müssen, die auf Grund territorialer Zuständigkeit oder auf Grund ihrer besonderen Natur und Problematik nicht in den Bereich der Bischofskonferenz gehören.

Einen Anhaltspunkt für diese Situation des Gleichgewichts finden die Bischofskonferenzen, wenn sie die Einheit der Kirche näher betrachten, die ja kein Bund von Partikularkirchen ist. Wie jede Teilkirche die Kirche Christi ist, die sich in einer konkreten Gemeinschaft zusammenfindet, so steht auch die Vereinigung der Bischöfe verschiedener Teilkirchen stets unter der Perspektive eines universalen pastoralen Anliegens der einen Kirche Jesu Christi, mag auch die konkrete Aktionsfähigkeit durch nationale oder regionale Dimensionen begrenzt sein. Immer handelt es sich um eine konkret-positive Realisation, begründet auf dem radikalen Anliegen der Konstitution «*Lumen gentium*», der bischöflichen Kollegialität.

Wie die Bischofskonferenz ihre Begrenzung in vertikaler Richtung findet, so muß sie auch horizontal begrenzt sein. Dieses zweite Erfordernis stellt jede kirchliche Autorität vor die Frage, ob es angebracht sei, intern eine Autonomie für natürliche oder juristische Personen im Rahmen der Gemeinschaft zu erleichtern und zu gewähren, und wie eine solche Autonomie sich mit der pastoralen Aktivität im gesamten vereinbaren lasse. Solche Überlegungen versetzen die Bischofskonferenzen in einen Zustand des steten Dynamismus; es gilt, dem Wunsch nach überdiözesanen Gebilden im Leben der Kirche, als einer Versuchung zu widerstehen. Man muß der eigentlichen Funktion der Konferenzen treu bleiben, die die Aufgabe übernommen haben, gemäß den Erfordernissen jedes Augenblickes das Leben der Kirche und jedes einzelnen Christen und Katholiken in seinen verschiedenen Daseinsbedingungen zu erleichtern.

8. *Vielfältige Funktion der Bischofskonferenz.* Es würde dem bisher Ausgeführten widersprechen, wollte man die Konferenzen unter rein normativen Gesichtspunkten betrachten. Es scheint daher angebracht, von Anfang an drei Aspekte der Bischofskonferenz in bezug auf ihre kanonischen Funktionen zu unterscheiden:

- a) gesetzgeberische Entscheidungen, die bei längerer Auswirkung Verhandlungsgegenstand von Provinz- oder Plenarkonzilien bilden könnten;
- b) juristisch bindende Entscheidungen, die keine Gesetze im eigentlichen Sinn darstellen;
- c) pastorale oder disziplinarische Übereinkommen ohne streng juristische Bindung.

9. *Schlußfolgerung.* Die Konstitution über die Heilige Liturgie verwendet in Artikel 22 eine zutreffende Terminologie, wenn sie von der Zuständigkeit der «*auctoritas territorialis*» spricht. Das Motu

proprio «Sacram Liturgiam» bestimmte vorläufig, daß diese «auctoritas» durch die nationalen Bischofskonferenzen konstituiert werden solle. Der provisorische Charakter dieser Disziplin wurde neuerdings in Artikel 23 der Instructio vom 26. 9. 1964 sanktioniert. Diese Instructio läßt außer den nationalen Konferenzen, auch solche verschiedener zusammengeschlossener Länder zu, wenn sie sich legitim konstituiert haben. Sie öffnet ein weiteres Tor, indem sie Vorschläge für neue bischöfliche Gruppierungen als möglich erachtet.

Das Projekt des Konzilsdekretes bezieht sich konkret auf nationale oder regionale Konferenzen. Damit werden aber die Bischofskonferenzen auf anderer Ebene keineswegs verworfen. Im Gegenteil, das Dekret setzt voraus, daß alle Diözesen in Kirchenprovinzen aufgeteilt sind, und diese ihrerseits wieder, wenn es angebracht scheint, in kirchliche Regionen. Das Dekret spricht ausdrücklich von territorialen Gruppierungen, die den nationalen Gegebenheiten nicht zu entsprechen brauchen.

Die Konferenzen müssen legitim gebildet sein. Dies ist so zu verstehen, daß nach Geist und Buchstaben des Konzilsdekretes die Konferenzen sich nach dem Willen der sie bildenden Bischöfe konstituieren. Die Bischöfe folgen damit der Mahnung des Konzils: «expedire censet». Die Konferenz schafft sich ihre Statuten, die durch den Heiligen Stuhl revidiert werden müssen, ähnlich, wie dies heute mit den Partikularkonzilien geschieht.

Nicht umsonst wird dafür derselbe Terminus «recognitio» verwendet, der sich in Can. 291 findet.

Augenscheinlich ist die Bischofskonferenz mit ordentlichen Befugnissen ausgestattet. Die Instructio «Inter oecumenicis» enthält in den Artikeln 25 bis 31 besondere Normen, die für die Liturgie gültig sind. Für alle übrigen Fragen scheint es besser, in einem späteren Artikel das positive, von der Abstimmung der Konzilsväter abhängige Recht näher zu untersuchen.

Übersetzt von Dr. Hansjörg Ostertag

---

#### MANUEL BONET MUIXI

ist am 1. 11. 1913 geboren und gehört der Diözese Barcelona an. Er studierte im dortigen Seminar, an der Gregoriana und der Lateran-Universität in Rom sowie an der Theologischen Fakultät der Jesuiten in Katalonien, erwarb sich den theologischen Lizentiat, den Dr. jur. und Dr. can. und ist Professor am Seminar in Barcelona, an der Juristischen Fakultät in Salamanca, Mitglied der Rota und der Konzils-Kommission für die Sakramente. Er ist Begründer und 1. Sekretär der Revista Española de Derecho Canonico, in dieser Zeitschrift veröffentlichte er eine Anzahl von Artikeln. Daneben arbeitet er noch an den beiden Zeitschriften Incunabile und Apollinaris mit.